

VORÜBERGEHENDE VERKEHRSANORDNUNG

Verfügung vom 25. Januar 2024 kda

Sanierung Landenbergstrasse: Verhindern von Ausweichverkehr; Vorübergehende Sperrung der Ischlag- und Brugglenstrasse

Das kantonale Tiefbauamt beabsichtigt, ab März 2024 bis Frühjahr 2026 die Landenberg- / Effretikerstrasse zwischen Bietenholz und Schwimmbadstrasse zu sanieren. Mangels Alternativrouten ist eine Vollsperrung der Strasse nicht möglich. Diese Baustelle wird zu Ausweichverkehr auf die Ischlag- und die Brugglenstrasse führen. Beide dieser Strassen sind aufgrund ihres Ausbaugrads nicht geeignet, substanziellen Mehrverkehr zu übernehmen.

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979 und § 5 Abs. 3 der Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21.11.2001

VERFÜGT DER SICHERHEITSVORSTAND:

1. Ischlagstrasse von März 2024 bis Frühjahr 2026

Signal: Verbot für Motorwagen und Motorräder (2.13)
Ergänzende Angaben: Distanztafel (5.1); Distanz gemäss Planbeilages sowie Zusatz
«Land- und Forstwirtschaft gestattet»
Standort: gemäss Planbeilage 1-3

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Land- und Forstwirtschaft, ist in beide Richtungen verboten:

Zwischen Chüestelliweg (Volketswil) und Feldstrasse (Bisikon)

Brugglenstrasse März 2024 bis Frühjahr 2026

Signal: Verbot für Motorwagen und Motorräder (2.13)
Ergänzende Angaben: Distanztafel (5.1); Distanz gemäss Planbeilages sowie Zusatz
«Land- und Forstwirtschaft gestattet»
Standort: gemäss Planbeilage 1-3

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Land- und Forstwirtschaft, ist in beide Richtungen verboten:

ab Einbieger, Waldhütte Volketswil Ischlag und Ende Gemeindegebiet Volketswil in Richtung Bisikon.

Das Verbot für Motorwagen und Motorräder (2.13) wird auf dem Gemeindegebiet Volketswil mittels Vorsignalisationen ab Einmündung Zentralstrasse / Brugglenstrasse gekennzeichnet (Details sind auf der Planbeilage ersichtlich). Die Gemeinde Illnau-Effretikon wird auf ihrem Gemeindegebiet ebenfalls eine Vorsignalisation stellen.

2. Die Verkehrsanordnungen werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. Gegen die vorliegende Verfügung kann, von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, innert 30 Tagen schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
4. Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird dem Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Die Verfügung sowie Übersichtspläne zum geplanten Vollzug der Verkehrsanordnung können auf der Webseite der Gemeinde Volketswil sowie in der Onlineausgabe der Volketswiler Nachrichten eingesehen werden.

Mitteilung an (Original):

- Bewilligungen und Support / A

Mitteilung an (Kopie):

- Gemeinderat unter Vormerknahmen
- Kantonspolizei Zürich, VTA, bafa@kapo.zh.ch
- Abteilung Tiefbau und Werke, Katrin Schneider bau@volketswil.ch
- Werkhof Volketswil zur Stellung der Signalisation werkhof@volketswil.ch
- Stadt Illnau-Effretikon, Tiefbau, Unterhaltsbetriebe sascha.gonser@ilef.ch
- Gemeindepolizei Volketswil polizei@volketswil.ch



Thomas Brauch
Sicherheitsvorstand



Daniel Kindlimann
Leiter Bewilligungen und Support

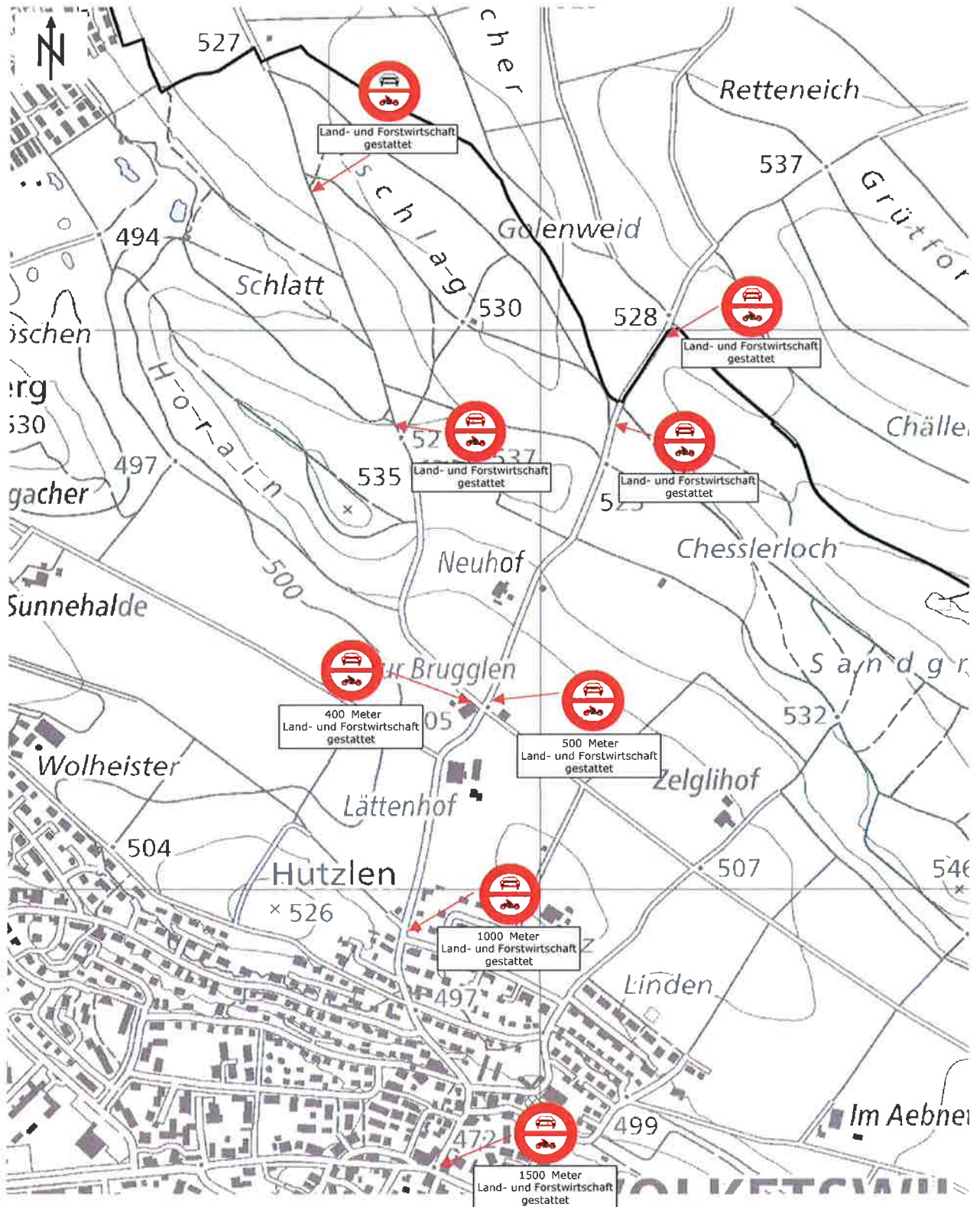
Beilagen:

- Planbeilagen

VOLKETSWIL

SICHERHEIT

Beilage 1



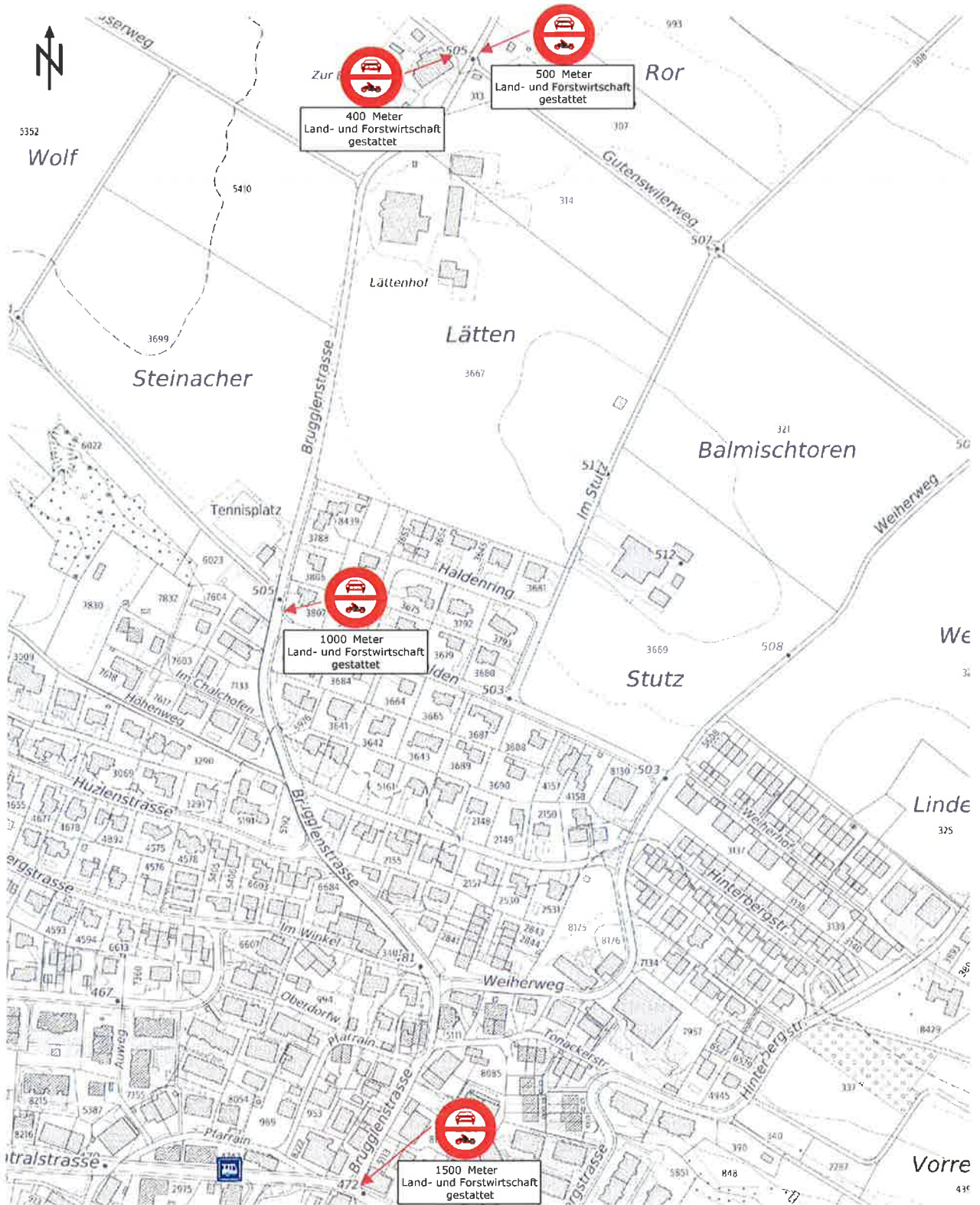
© GIS-ZH, Kanton Zürich, 24.01.2024 09:06:04

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:9122

0 100 200 300m
Zentrum: [2694909.69,1250516.99]

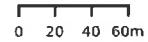
Beilage 2



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 24.01.2024 09:09:27

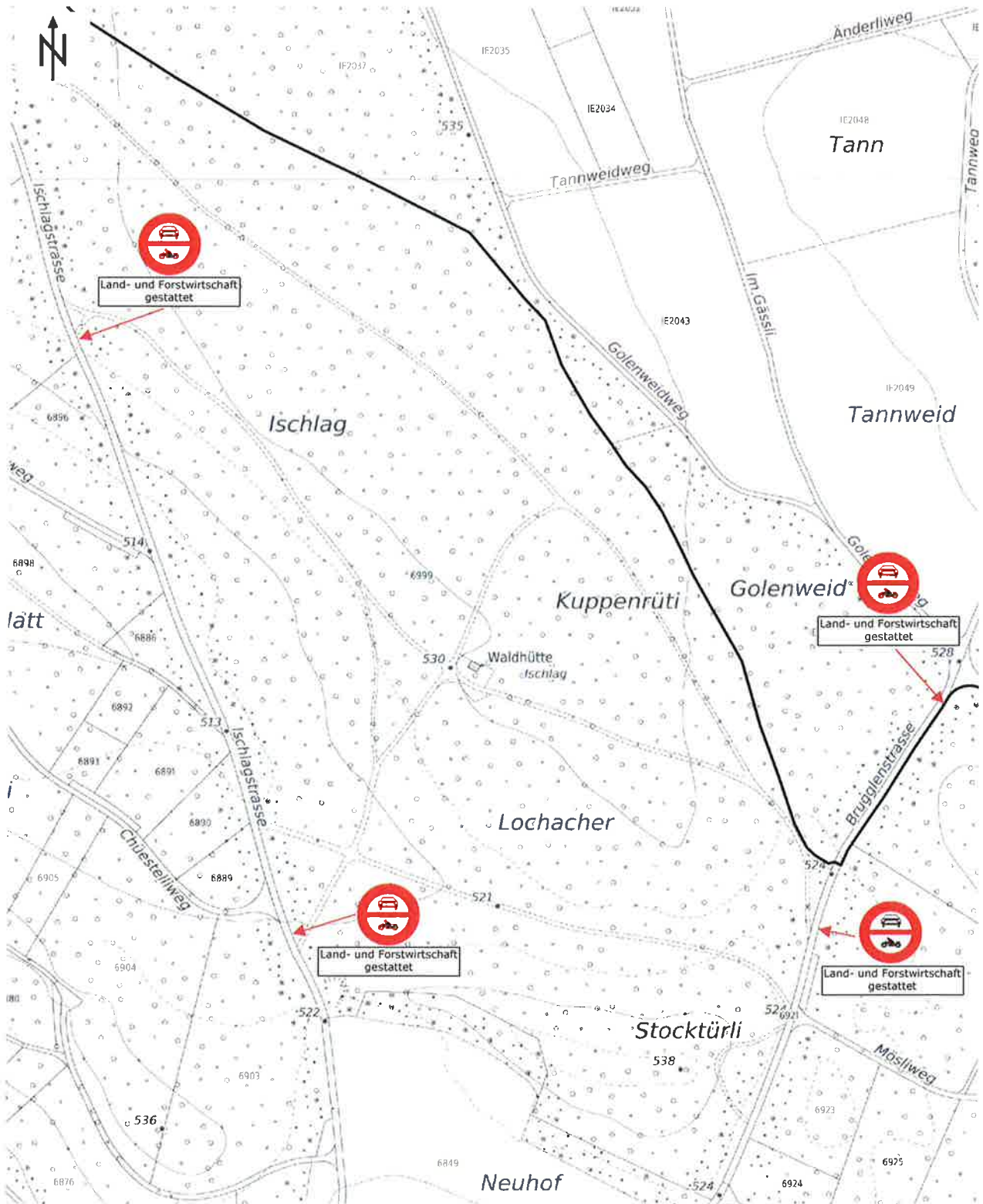
Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Masstab 1:3750



Zentrum: [2694912.34,1249921.2]

Beilage 3



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 24.01.2024 09:21:00

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:3750

0 20 40 60m

Zentrum: [2694895.04,1251060.33]

Beilage 4 benötigte Signalisation

Normalformat, R2 retroreflektierend

- 8x Signale «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13)
- 4x Zusatztafel «Land- und Forstwirtschaft gestattet»
- 1x Distanztafel 1500 Meter (Signal 5.1) mit Zusatz «Land- und Forstwirtschaft gestattet»
- 1x Distanztafel 1000 Meter (Signal 5.1) mit Zusatz «Land- und Forstwirtschaft gestattet»
- 1x Distanztafel 400 Meter (Signal 5.1) mit Zusatz «Land- und Forstwirtschaft gestattet»
- 1x Distanztafel 500 Meter (Signal 5.1) mit Zusatz «Land- und Forstwirtschaft gestattet»

- 8x temporäre Signalstände verankert / beschwert für den Zeitraum von 2 Jahren